

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2022-0518

öffentlich

Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Upahl

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 10.02.2022 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	17.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanjahre 2023-2025.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n

1	Fortschreibung HSK 2022 Upahl (öffentlich)
---	--

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Upahl
für das Jahr 2022
und die Finanzplanjahre 2023-2025**

Grevesmühlen, 16.02.2022

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Upahl	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation.....	3
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen.....	6
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen	9

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Upahl

Für das Haushaltsjahr 2011 wurde bereits ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung Upahl beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Gemäß § 43 Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Jahresabschluss für das Jahr 2020:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zeigt ein gegenüber der Haushaltsplanung verbessertes Bild.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant: -547.100 Euro) nunmehr +363.636,92 Euro. Grund hierfür sind vor allem Mehreinzahlungen in der Gewerbesteuer (+531 T€), bei den Schlüsselzuweisungen (+68,3 T€), den sonstigen allgemeinen Zuweisungen (+84,5 T€) und den Konzessionsabgaben (+54,8 T€) sowie Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen (-177 T€).

Der Saldo ist positiv und reicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen (50,2 T€) aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen und unter der Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen ist. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für Investitionen ist negativ und beträgt -16,9 T€. Die geplanten Investitionen wurden unter anderem wegen ausstehender Fördermittel nicht umgesetzt. Der Finanzmittelüberschuss (in der Haushaltsplanung noch ein Fehlbetrag von -207,3 T€) beträgt nun 346,7 T€. Hinzu kommt ein Saldo aus Investitionskrediten von -50,2 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2020 noch über liquide Mittel von 122.064,20 Euro verfügte, war die Zahlungsfähigkeit gegeben. Kreditaufnahmen waren nicht vorgesehen.

In der Ergebnisrechnung hat sich das ursprünglich geplante Ergebnis von -991,8 T€ auf +11,8 T€ verbessert. Nach Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (501 T€) aufgrund der hohen Realsteuereinzahlungen entsteht ein Jahresfehlbetrag von -489,2 T€.

Haushaltsjahr 2021:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde in der Gemeindevertreterversammlung am 16.12.2021 beschlossen und durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2021 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Uphl für das Jahr 2021 berücksichtigt in erster Linie die aktualisierten Daten aus dem Finanzausgleich sowie umfangreiche Änderungen hinsichtlich der Entwicklung des interkommunalen Gewerbestandortes.

Im Planjahr 2021 wird ein Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von -494.800 Euro (zuvor -486.800 Euro) ausgewiesen.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verschlechtert sich um 8.000 Euro auf -74.800 Euro. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verbessert sich um 29.600 Euro auf 37.700 Euro. Der Finanzmittelfehlbetrag verringert sich um 21.600 Euro auf -37.100 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Haushaltsjahr 2022:

Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2022/2023 wird parallel zum Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Der Entwurf zeigt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde trotz der konsequenten Umsetzung der im Rahmen der Haushaltssicherung beschlossenen Maßnahmen wegen des fehlenden Ausgleichs des Ergebnishaushaltes eingeschränkt ist. Für die Haushaltsjahre 2022 (-804.500 Euro) und 2023 (-662.600 Euro) sowie die Finanzplanjahre 2024 und 2025 werden negative Jahresergebnisse vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Jahr 2022 wird eine in 2020 gebildete Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 501.200 Euro aufgelöst. Dies führt zu einer Reduzierung des Jahresfehlbetrages. Da bereits negative Vorträge aus Vorjahren existieren, kann das Ergebnis in keinem der Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Die negativen Vorträge summieren sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -5,5 Mio. Euro. Die Gemeinde wird weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um künftig den vollständigen Haushaltsausgleich herzustellen. Der Finanzhaushalt kann aktuell noch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus den Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich über keine liquiden Mittel mehr. Es wird Neuaufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 1.000.000 Euro erforderlich. Dieser Kredit dient zur Finanzierung der bislang nicht umgesetzten Investitionen aus Vorjahren, die über die Bildung von Haushaltsresten in das Jahr 2022 übertragen wurden.

Die Gemeinde wird im Haushaltsjahr 2022 einen Kassenkredit zu Vorfinanzierung der Investitionen für das Interkommunale Gewerbegebiet, zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel für die übrigen Investitionen und zur Deckung des negativen laufenden Saldos in Höhe von voraussichtlich 1,5 Mio. Euro aufnehmen, der in den kommenden Jahren aus den Verkaufserlösen und Fördermitteln sowie Überschüssen aus dem laufenden Bereich schrittweise abgebaut wird. Dieser Kassenkredit bedarf der Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gemeinde ist aus heutiger Sicht 2024 wieder zahlungsfähig.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde hat in den bereits festgestellten Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 negative Ergebnisvorträge erwirtschaftet. In der Planung weist der Doppelhaushalt für das Haushaltsjahr 2022 ein negatives Ergebnis in Höhe von -789.800 Euro aus, für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von -647.900 Euro. Auch in den Finanzplanjahren bis 2025 entstehen jahresbezogene Fehlbeträge im

Ergebnishaushalt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Vorjahren kann der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnungen der bereits aufgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 weisen positive Salden aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus, die ausreichend sind, die planmäßigen Tilgungszahlungen zu decken. In der Planung werden ab 2022 negative jahresbezogene Salden erwirtschaftet, so dass der Finanzhaushalt nur unter Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen werden kann. Um das vorgesehene Investitionsprogramm realisieren zu können, werden die liquiden Mittel aufgebraucht, Steuererhöhungen erforderlich und für das Jahr 2022 eine Kreditaufnahme von 1.000.000 Euro zur Finanzierung der über Haushaltsreste übertragenen Investitionen, geplant. Zudem wird die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) ist von einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Uphl auszugehen, da der Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird und innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptes angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht dargestellt werden kann.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17 a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich, die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie die Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr oder in Haushaltsfolgejahren sind bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleichs zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Daher ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V dringend geboten.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2011:

Lfd. Nr.	Inhalt	Umsetzung
2011/1	Streichung des Zuschusses an den Traditionsverein	Im Haushaltsplan 2011 kein Zuschuss in 28101.54159 geplant
2011/2	Anpassung der Nutzungsentgelte	Beschluss der Gemeindevertretung am 23.02.2012
2011/3	Veräußerung von Gemeindevermögen: Gebäude in Upahl, Hauptstraße 40 (ehemaliger Jugendklub)	Siehe Fortschreibung 2015
2011/4	Veräußerung von Gemeindevermögen: Gebäude in Upahl, Hauptstraße Nr. 20 (ehemalige Turnhalle)	Verkauf am 17.07.2014 erfolgt, Einzahlung 16.000 € abzüglich Vermessungskosten
2011/5	Reduzierung der Energiekosten für die Straßenbeleuchtung: Verlängerung Nachtabschaltung außerhalb der Ortslage Upahl von 4.00 Uhr auf 5.00 Uhr Abschaltung jeder zweiten Leuchte an der Landesstraße innerhalb Ortslage Upahl	ab 05.05.2011 in OL Upahl an der Landesstraße jede 2. Lampe ausgeschaltet, in den anderen Ortsteilen wurde vollständig abgeschaltet ab 23.30 Uhr bis 4.30 Uhr.
2011/6	Veräußerung von Gemeindevermögen: Grundstücke am Ortsrand Hanshagen (Teichkläranlage)	Kaufvertrag abgeschlossen

Fortschreibung 2012:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2012/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 200 % auf 240 % mit Beschluss Haushaltssatzung 2012 umgesetzt	4.900 €/a	3.800 €
2012/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	von 300 % auf 340 % mit Beschluss Haushaltssatzung 2012 umgesetzt	19.000 €/a	22.500 €
2012/3	Anpassung der Nutzungsentgelte	Siehe 2011/2 Beschluss der Gemeindevertretung am 23.02.2012	800 €/a	Vergleich 2013 zu 2011: 2011: 4.189 €/ 62 Nutzern 2013 5.358 Euro (Stand 18.11.2013) /59 Nutzungen Mehreinnahme: 1.169 €
2012/4	Veräußerung Gemeindevermögen	Veräußerung des Gebäudes Upahl, Hauptstraße 40 (ehemals Dorfgemeindehaus)	bis zu 10.000 Euro	siehe Fortschreibung 2015
2012/5	Veräußerung Gemeindevermögen	Gebäude in Upahl, Hauptstraße Nr. 20 (ehemalige Schulturnhalle)	bis zu 10.000 Euro	Verkauf am 17.07.2014 erfolgt, Einzahlung 16.000 € abzüglich Vermessungskosten
2012/6	Reduzierung der Schulden	Darlehen (Restbetrag 14.423,90 Euro) zum 30.12.2012 gekündigt	4.000 Euro	4.000 Euro ab 2013

Fortschreibung 2013:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2012/4	Veräußerung Gemeindevermögen	Veräußerung des Gebäudes Upahl, Hauptstr. 40 (ehem. Dorfgemeindehaus)	bis zu 10.000 Euro	Siehe Fortschreibung 2015
2012/5	Veräußerung Gemeindevermögen	Gebäude in Upahl, Hauptstr. 20 (ehem. Schulturnhalle)	bis zu 10.000 Euro	Verkauf 2014 erfolgt, Einzahlung 16.000 € abzgl. Vermessungskosten

Fortschreibung 2014:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2014/1	Ablösung eines Darlehens	Im Jahr 2015 erfolgt	6.300 €/a	6.300 €/a

Fortschreibung 2015:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2012/4	Veräußerung Gemeindevermögen	Veräußerung des Gebäudes Upahl, Hauptstr. 40 (ehem. Dorfgemeindehaus)	bis zu 10.000 Euro	Siehe Fortschreibung 2015
2015/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 240 % auf 300 % mit Beschluss Haushalt 2015 umgesetzt	7.100 €/a	7.255 €
2015/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	von 340 % auf 360 % mit Beschluss Haushalt 2015 umgesetzt	9.900 €/a	20.822 €
2015/3	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	von 300 % auf 320 % mit Beschluss Haushalt 2015 umgesetzt	23.700 €/a	151.753 € (Vergleich 2014 und 2015)

Fortschreibung 2016:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2016/1	Einsparungen in den Stromkosten für die Straßenbeleuchtung		19.000 Euro	9.400 Euro, hauptsächlich wegen zusätzlicher Leuchten im B-Plan 1 fällt tatsächliche Einsparung geringer aus

Fortschreibungen 2017 bis 2019: keine weiteren Maßnahmen

Fortschreibung 2020:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2020/1	Anhebung der Hundesteuer	Beschluss GV am 28.11.2019	600 €/a	886 €/a
2020/2	Erschließung von Baugrundstücken in Hanshagen	Abriss Garagen ist erfolgt, Vertrag zur Grünlandnutzung gekündigt	120.000 €	
2020/3	Verkauf von Grundstücken in Upahl „Am Horstenberg“	Garagen und Gärten noch verpachtet, Erschließung offen	240.000 €	

Die ehemalige Gemeinde Plüschow, die seit 01.01.2019 zur Gemeinde Upahl gehört, hat seit 2011 aufgrund der schwierigen Haushaltslage eine konsequente Haushaltskonsolidierung betrieben. Hierzu gehören die Anhebung aller Sätze für die Realsteuern und die Hundesteuer, Pachtanpassungen für landwirtschaftliche Flächen, Gärten und Garagen, Gebührenanpassungen, u.a. für das Gemeindehaus, Mieterhöhungen bei gemeindlichen Wohnungen, der Verkauf eines Wohnblocks und Einschnitte in den freiwilligen Leistungen durch Streichung oder Kürzung von Zuschüssen (Bücherbus, Begrüßungsgeld für Neugeborene, Rentnerbetreuung). Außerdem wurde der Nutzungsvertrag für das Schloss Plüschow neu ausgehandelt.

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die Gemeinde Upahl wie auch die ehemalige Gemeinde Plüschow haben in den vergangenen Jahren umfassende Maßnahmenpakete zur Haushaltskonsolidierung beschlossen.

Die Gemeinde hat ab 2019 über einen Gebietsänderungsvertrag den Zusammenschluss mit der Gemeinde Plüschow vollzogen. Im § 8 des Gebietsänderungsvertrages zum Zusammenschluss der Gemeinden Upahl und Plüschow ist festgelegt, dass sich die Vertragspartner darüber einig sind, dass mit Wirksamwerden des Vertrags einheitliche Hebesätze für die Realsteuern gelten sollen. Maßgebend für deren Ansatz ist dabei der geringere Hebesatz des jeweiligen Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt. Eine Anhebung ist somit zunächst ausgeschlossen. Allerdings wurde bereits angekündigt, dass die Gemeinde ihre Realsteuerhebesätze zu gegebener Zeit neu diskutiert.

Folgende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes zusätzlich berücksichtigt:

F 2022/1 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

F 2022/2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

F 2022/3 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Weiter vorangetrieben werden sollen die Maßnahmen aus der Fortschreibung 2020:

F 2020/2 Erschließung von Baugrundstücken in Hanshagen

Aufgehoben werden muss folgende Maßnahme aus der Fortschreibung 2020:

F 2020/3 Verkauf von Grundstücken in Upahl „Am Horstenberg“.

Die Kündigung der Pachtverträge für die Garagen und Gärten und die Vorbereitung der Bauleitplanung ist derzeit politisch und wirtschaftlich nicht umsetzbar.

Alle Maßnahmen werden in den beigefügten Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Mit den genannten Maßnahmen werden Konsolidierungseffekte von insgesamt mindestens 154.400 Euro erzielt. Hinzu kommen positive Effekte aus dem Finanzausgleich in Höhe von 155.900 Euro (ab 2024).

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Upahl

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4011	Lfd. Nr. F 2022/1
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A liegt mit 300 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 323 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorvorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen eine Anhebung auf 323 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 4.350 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Upahl

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4012	Lfd. Nr. F 2022/2
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B liegt mit 360 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 427 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorvorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen eine Anhebung auf 427 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer bebauten Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 42.900 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Eigentümer von bebauten Grundstücken				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Upahl

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4013	Lfd. Nr. F 2022/3
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer liegt mit 320 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 381 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorvorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen eine Anhebung auf 381 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich je nach Steueraufkommen Mehrerträge von rund 107.100 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Gewerbetreibenden				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				